

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma available lights Stefan NEMEC
Licht- & Filmgeräteverleih
Sebastian Kohl-Gasse 3-9/19a, 1210 Wien
+43 1 2719050 | office@filmequipment.at.

Sämtliche Verträge mit unserem Unternehmen über den Verkauf und die Vermietung des von unserem Unternehmen angebotenen Equipments sowie über die Vermietung der angebotenen Fahrzeuge und Studios unterliegen den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern nicht anders angeführt, gelten diese für Verbraucher und Unternehmer iSd. KSchG gleichermaßen.

A. Allgemeines

1. Bei der Darstellung des zum Verkauf und zur Vermietung beworbenen Equipments auf unserer Homepage, in unseren Geschäftsräumen, in Werbematerialien, etc. handelt es sich um kein verbindliches Angebot, dem Kunden erwächst hieraus kein wie immer gearteter Rechtsanspruch. Der Vertrag kommt erst durch Annahme des von unserem Unternehmen auf Anfrage des Kunden gelegten Angebotes durch den Kunden zustande, wobei die Annahmeerklärung entweder schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Dies gilt für Verbraucher mit der Maßgabe, dass Verträge über das von unserem Unternehmen angebotene Equipment sowie über die zur Vermietung angebotenen Fahrzeuge erst mit Unterzeichnung des von unserem Unternehmen schriftlich gelegten Angebotes in den Geschäftsräumen unseres Unternehmens zustande kommen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die vertraglich vereinbarte Leistung aus sachlich gerechtfertigten Gründen einseitig geringfügig abzuändern bzw. geringfügig von dieser abzuweichen.
2. Sämtliche Preise/ Mietzinse sind unserer jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen, und verstehen sich ab Lager, exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Versicherung und Transport, bei Verbrauchern wo nicht anders ausgewiesen jedoch inkl. USt.
3. Zahlungen sind ohne Abzug, für uns kosten- und spesenfrei, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen der §§ 455 ff UGB. Für Verbraucher gilt im Falle des Zahlungsverzuges ein Verzugszinssatz von 5% p.a. vereinbart.
5. Ist der Kunde Unternehmer, so sind die Zurückhaltung von Zahlungen, sowie die Aufrechnung von oder mit Gegenforderungen durch den Kunden welcher Art auch immer ausgeschlossen.
6. Schadenersatz durch uns ist in jedem Fall ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für Verbraucher gilt dies mit der Maßgabe, dass die Haftung für Schäden an der Person nicht ausgeschlossen und eingeschränkt ist.

B. Verkauf und Lieferung

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Sofern uns aus der Durchsetzung unseres Eigentumsrechtes Kosten (z.B. Mahnspesen, Anwaltskosten) entstehen, trägt diese der Kunde. Wir sind berechtigt die eingezogene Ware jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Zustimmung des Kunden zu verwerten. Ein allfälliger Verwertungserlös ist auf die Forderung gegen den Kunden zuzüglich Nebengebühren anzurechnen.

3. Sollten wir aber vom Vertrag zurücktreten, hat der Kunde für die Dauer der Verwendung ein Benützungsentgelt in Höhe des entsprechenden Mietzinses lt. unserer jeweils geltenden Preisliste zu bezahlen. Übersteigt die Wertminderung der Ware die Höhe des Benützungsentgeltes, hat der Kunde auch diesen Mehrbetrag zu bezahlen.

4. Ist der Kunde Unternehmer, so erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Kunden, und unter Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und richtig beliefert werden, und daher eine fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten haben. Sollte der Kunde einen Abschluss einer Transportversicherung nicht wünschen, ist uns dies vor Lieferung schriftlich mitzuteilen.

5. Ist der Kunde Unternehmer, so sind uns Mängel an gelieferten Waren nach Ablieferung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Ware als genehmigt gilt.

C. Vermietung

1. Die Miete wird mangels abweichender Vereinbarung pro angefangenem Dreh-/Einsatztag berechnet und ist ohne Abzug, für uns kosten- und spesenfrei, innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Rechnung, zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gilt die Bestimmung A. 4. Weitere Verzugsfolgen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Ebenso gilt hier das bereits oben unter Punkt A. 5 geregelte Zurückhaltungs- und Aufrechnungsverbot unter den dort geregelten Voraussetzungen.

2. Die Rückstellung des Mietgegenstandes hat mangels abweichender Vereinbarung am auf den letzten vereinbarten Dreh-/ Einsatztag folgenden Tag bis spätestens 12 Uhr mittags zu erfolgen. Wird der Mietgegenstand bei Vertragsende jedoch erst nach 12 Uhr mittags zurückgestellt ist die Tagesmiete ebenfalls für diesen Tag zur Gänze zu bezahlen.

3. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mietzinses bzw. eines Teiles davon, wenn der Mietgegenstand, aus welchem Grund auch immer, vor dem vereinbarten Vertragsende zurückgestellt wird.

4. Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand nach Besichtigung bzw. Funktionskontrolle samt Zubehör. Er hat den Mietgegenstand unter größtmöglicher Schonung zu behandeln und alle für die ordnungsgemäße Benützung maßgeblichen Bedienungsvorschriften zu beachten. Der Mieter hat uns im Fall jeder Beeinträchtigung des Mietgegenstandes, insbesondere Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl, unverzüglich zu verständigen, und gegebenenfalls, z.B. Beschädigung durch Dritte oder Diebstahl, auch bei der jeweils zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Nach Vertragsende hat der Mieter den Mietgegenstand im Zustand wie erhalten (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) zurückzustellen.

5. Ist der Mieter Unternehmer, so verzichtet er auf das Mietzinsminderungsrecht des §1096 ABGB.

6. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

7. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung/ Zerstörung bzw. den schuldhaften Verlust des Mietgegenstandes sowie für sämtlichen Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Im Mietzins inbegriffen ist Versicherungsschutz für Schäden am Mietgegenstand oder Diebstahl des Mietgegenstandes oder Teilen davon bzw. dessen Zerstörung. Sollte der Schaden vom Versicherer getragen werden, hat der Mieter nur den jeweiligen Selbstbehalt (EUR 73,00, bzw. bis zu EUR 365,00) zu tragen. Der Mieter haftet im Sinne von Satz 1 unbeschränkt, wenn er auf den Versicherungsschutz verzichtet und/oder der Versicherer aus vom Mieter zu vertretenden Gründen Deckung, insbesondere im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung, ablehnt.

8. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Mieters sind wir zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Hiervon unbeschadet bleiben Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 7.

9. Für die Studiomiete gilt zusätzlich folgendes:

9.1. Neben dem Mietentgelt werden die Kosten für den zur Verfügung gestellten Strom sowie für eine Beheizung des Studios nach tatsächlichem Aufwand lt. Preisliste abgerechnet.

9.2. Der Mietgegenstand wird besenrein zur Verfügung gestellt und ist ebenso wieder im besenreinen Zustand zurückzustellen, widrigenfalls vom Mieter eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 75,-- zu bezahlen ist. Hiervon unbeschadet bleibt die Geltendmachung allfälliger höherer Reinigungskosten.

9.3. Wird der Vertrag durch den Mieter vor Mietbeginn storniert, so hat der Mieter einen Anteil des vereinbarten Mietzinses für die vereinbarte Mietdauer als Stornogebühr zu bezahlen, nämlich bei Stornierung zwischen 10 und 14 Tagen vor Mietbeginn 25 %, zwischen zehn und fünf Tagen vor Mietbeginn 50%, zwischen fünf und zwei Tagen vor Mietbeginn 75% und danach 100 %.

10. Für die Fahrzeugmiete gilt zusätzlich folgendes:

10.1. Das Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern gelenkt werden, die ihm Mietvertrag (der Fahrzeugüberlassung) eingetragen sind und die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Eine Weitergabe an andere Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens.

10.2. Das Fahrzeug darf mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung ausschließlich im Inland (österreichisches Staatsgebiet) verwendet werden.

10.3. Das Fahrzeug darf ausschließlich bestimmungsgemäß sowie unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Betriebsanleitung verwendet werden. Insbesondere unzulässig ist eine Teilnahme an Wettfahrten, Motorsportveranstaltungen udgl.

10.4. Der Mieter ist hinsichtlich sämtlicher mit seiner Verwendung des Fahrzeuges im Zusammenhang stehenden Verwaltungsstraf- und Abgabenverfahren verpflichtet, unserem

Unternehmen sämtliche diesbezügliche Informationen und Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie unser Unternehmen hinsichtlich sämtlicher Strafen schad- und klaglos zu halten.

10.5. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei Ende der Mietdauer mit ebenfalls vollem Kraftstofftank zurückzustellen, widrigenfalls unser Unternehmen berechtigt ist, für die Betankung eine Pauschale in Höhe von EUR 40,-- (exkl. USt.) zzgl. je nach Verbrauch EUR 3,80/Liter in Rechnung zu stellen.

10.6. Sofern der Fahrer eine vom Mieter verschiedene Personen, hat der Mieter dem Fahrer sämtliche vertraglichen Verpflichtungen zur Kenntnis zu bringen und haftet für sämtliches vertragswidriges Verhalten durch den Fahrer. Hiervon unberührt bleibt die persönliche deliktische Haftung des Fahrers für sämtlichen von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

D. Sonstiges

1. Ungewidmete Teilzahlungen werden zuerst auf Zinsen, Nebenforderungen und Kapital aus offenen Mieten und dann auf Zinsen, Nebenforderungen und Kapital aus Kaufverträgen angerechnet.

2. Änderungen oder Ergänzungen der abgeschlossenen Verträge bedürften der Schriftform. Auch ein Abgehen von dieser Bestimmung kann nur in Schriftform erfolgen.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes anwendbar.

4. Der Mieter, bzw. der für den Mieter unterzeichnende bestätigt hiermit seine ausdrückliche Vollmacht zum Abschluss dieses Vertrages.

5. Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen zur Gänze oder zum Teil ungültig sein sollte, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Teils der Bestimmung sowie der anderen Bestimmungen.